

## Novellierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Alle Informationen auf einen Blick

### Zusammenfassung

- Deutschland plant eine Verbesserung des Einwanderungsrechts, um qualifizierten Fachkräften aus anderen Ländern eine sichere Perspektive für Arbeit, Studium und Ausbildung in Deutschland zu bieten.
- Der Mangel an Fachkräften beeinträchtigt die Wirtschaft und den Wohlstand des Landes. Ein offeneres Einwanderungsrecht für Fachkräfte aus dem Ausland soll diesem Mangel entgegenwirken.
- Deutschland möchte sich als Einwanderungsland für Fachkräfte etablieren und sowohl EU-Bürger:innen als auch Nicht-EU-Bürger:innen anziehen.
- Das Gesetz wird in drei Stufen in Kraft treten: November 2023, März 2024 und Juni 2024.

Hinweis: Die hier gesammelten Informationen sind auf dem Stand von Januar 2024. Zu diesem Zeitpunkt sind noch keine Anwendungshinweise für die zukünftig in Kraft tretenden Gesetze veröffentlicht, weshalb bestimmte Details bei der praktischen Anwendung unter Umständen fehlen.

### Welche Möglichkeiten der Einreise gibt es zukünftig?

| Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft<br>(§ 18a, 18b AufenthG) |   |
|--|---|
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss oder staatlich anerkannter Hochschulabschluss</li> <li>✓ abgeschlossenes Anerkennungsverfahren mit dem Ergebnis <u>volle Gleichwertigkeit bzw. Vorliegen einer Zeugnisbewertung/Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses</u> (Anerkennungsbescheid = Visumvoraussetzung)</li> <li>✓ Arbeitsvertrag</li> </ul>  |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Zur Ausübung <u>jeder qualifizierten Beschäftigung</u>, in <u>nicht-reglementierten</u> Berufen</li> </ul>   |
| <b>Gut zu wissen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Keine Sprachkenntnisse notwendig</li> <li>✓ Wechsel in die Niederlassungserlaubnis künftig bereits nach 3 Jahren möglich</li> <li>✓ Gültigkeit grundsätzlich für die Dauer von <u>4 Jahren</u>. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als 4 Jahre, wird der Aufenthaltstitel für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich 3 Monate erteilt</li> <li>✓ Erleichterungen beim Familiennachzug zu Fachkräften</li> <li>✓ Es besteht ein <u>Anspruch</u> auf den Aufenthaltstitel, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 18.11.2023</b></li> </ul> |

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

| Einreise für Qualifizierung + Beschäftigung als im Rahmen von Anerkennungsverfahren (§ 16d Abs. 1 + 2 AufenthG)                                |  |
|--|--|
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss</li> <li>✓ Anerkennungsverfahren mit dem Ergebnis <u>teilweise Gleichwertigkeit</u> oder Bescheid mit „Auflagen“ (Anerkennungsbescheid = Visumsvoraussetzung)</li> <li>✓ Deutschkenntnisse mind. <u>A2</u></li> </ul>  |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden/Woche (Abs. 1)</li> <li>✓ zeitlich uneingeschränkte Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang, in manchen Fällen ist Bestätigung der BA notwendig (Abs. 2)</li> </ul>   |
| <b>Gut zu wissen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ 2 Jahre Zeit für die Durchführung der Ausgleichs- oder Anpassungsmaßnahme, Verlängerung um weitere 12 Monate möglich</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 01.03.2024</b></li> </ul>   |
| Einreise für <u>Anerkennungsverfahren</u> + qualifizierte Beschäftigung (Anerkennungspartnerschaft) (§ 16d Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 2a BeschV) |  |
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss (<u>mind. 2-jährige Ausbildung</u>), Berufsausbildung oder Hochschulabschluss</li> <li>✓ Deutschkenntnisse mind. <u>A2</u></li> <li>✓ <u>Anerkennungspartnerschaft</u> (im Arbeitsvertrag)</li> <li>✓ <u>Arbeitsvertrag</u> / konkretes Arbeitsplatzangebot auf <u>Fachkraftniveau</u>, bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit</li> </ul>   |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Beschäftigung als Fachkraft uneingeschränkt möglich</li> <li>✓ zusätzlich Nebenbeschäftigung von bis zu <u>20 Stunden/Woche erlaubt</u></li> </ul>  |
| <b>Pflichten des Arbeitgebers</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Mit der vor Einreise zu schließenden Anerkennungs-partnerschaft, verpflichten sich Fachkraft und Arbeitgeber, nach Einreise einen <u>Anerkennungsantrag</u> zu stellen und das <u>Verfahren der Berufsanerkennung</u> aktiv zu betreiben bzw. zu ermöglichen.</li> </ul>  |
| <b>Gut zu wissen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Aufenthalt zunächst <u>1 Jahr</u> (bis zu Höchstaufenthaltsdauer von 3 Jahren verlängerbar)</li> <li>✓ Arbeitgeber muss für eine <u>Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet</u> sein</li> <li>✓ Falls Ergebnis = Teilanerkennung/Bescheid mit „Auflagen“: Arbeitgeber ermöglicht Fachkraft Ausgleichs- oder Anpassungsmaßnahmen wahrzunehmen (bspw. durch Freistellungen oder betriebliche Praktika)</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 01.03.2024</b></li> </ul> |

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

| Einreise zur Qualifikationsanalyse<br>(§ 16d Abs. 6 AufenthG) |  |
|---|--|
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ im Herkunftsland staatlich anerkannte Berufsausbildung, zu der – ohne eigenes Verschulden – nicht alle erforderlichen Unterlagen für eine Gleichwertigkeitsprüfung vorgelegt werden können.</li> <li>✓ die zuständige Stelle entscheidet, dass zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation eine <u>Qualifikationsanalyse</u> durchgeführt werden soll</li> <li>✓ deutsche Sprachkenntnisse (mind. A2-Niveau)</li> </ul> |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden/Woche oder</li> <li>✓ zeitlich uneingeschränkte Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang, in manchen Fällen ist Bestätigung der BA notwendig)</li> </ul>   |
| <b>Gut zu wissen</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Aufenthaltserlaubnis für 6 Monate</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 01.03.2024</b></li> </ul>  |

| Einreise für qualifizierte Beschäftigung (Blaue Karte EU)<br>(§ 18g AufenthG) |   |
|---|---|
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Deutscher oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder ausländischer Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist oder tertiärer Bildungsabschluss</li> <li>✓ <u>Arbeitsvertrag mit Mindestgehalt</u> (45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die Engpassberufe und Berufsanfänger:innen, sowie 50 % für alle anderen Berufe)</li> </ul>  |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Beschäftigungsdauer muss mind. 6 Monate betragen</li> <li>✓ Ausübung einer der <u>Qualifikation angemessenen Beschäftigung</u></li> </ul>  |
| <b>Gut zu wissen</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Erweiterung der <u>Liste der Engpassberufe</u></li> <li>✓ <u>IT-Spezialist:innen</u> können künftig eine Blaue Karte EU erhalten, auch wenn sie keinen Hochschulabschluss besitzen, dafür aber mindestens 3 Jahre vergleichbare Berufserfahrung nachweisen können. In diesem Fall gilt die niedrigere Gehaltsschwelle für Engpassberufe (45,3%)</li> <li>✓ Keine Sprachkenntnisse notwendig</li> <li>✓ Bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb der ersten 12 Monate ist Anzeige bei der Ausländerbehörde notwendig</li> <li>✓ Gültigkeit grundsätzlich für die <u>Dauer von 4 Jahren</u>. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als 4 Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich 3 Monate erteilt</li> <li>✓ Kurz- und langfristige Mobilität innerhalb der EU geregelt in §§ 18h und 18i</li> <li>✓ Wechsel in die Niederlassungserlaubnis bei Sprachkenntnissen auf Niveau B1 nach 27 Monaten möglich, bei Sprachkenntnissen auf Niveau A1 nach 21 Monaten</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 18.11.2023</b></li> </ul> |

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

| <b>Einreise mit berufspraktischer Erfahrung<br/>(§ 19c Abs. 1 + 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)</b> |   |
|---|---|
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <u>Mind. 2 Jahre Berufserfahrung</u> in den letzten 5 Jahren</li> <li>✓ <u>Gehaltsschwelle von 45 %</u> der Beitragsbemessungsgrenze<br/>→ Ausnahme: <u>Tarifbindung</u> des Arbeitgebers</li> <li>✓ <u>Mind. 2-jährige im Herkunftsland staatlich anerkannte Ausbildung</u> oder im Ausland staatlich anerkannter <u>Hochschulabschluss</u> oder Berufsabschluss einer Deutschen Auslandshandelskammer (AHK)</li> </ul> |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Beschäftigung in allen <u>nicht-reglementierten Berufen</u></li> </ul>   |
| <b>Gut zu wissen</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Gültigkeit grundsätzlich für die Dauer von 4 Jahren. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als 4 Jahre, wird der Aufenthaltstitel für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich 3 Monate erteilt</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 01.03.2024</b></li> </ul>  |

| <b>Einreise zur Arbeitsplatzsuche (Chancenkarte)<br/>(§ 20a, 20b AufenthG)</b> |   |
|--|---|
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ im Herkunftsland <u>staatlich anerkannter Berufs- oder Hochschulabschluss</u> (mind. 2-jährige Ausbildung) oder AHK-Zertifikat</li> <li>✓ Deutsch A1 oder Englisch B2 <u>und</u></li> <li>✓ <u>Mind. 6 Punkte</u> gemäß <u>Punktetabelle</u></li> </ul>  |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <u>Probearbeiten</u> (max. 2 Wochen) oder <u>Nebenbeschäftigung</u> (max. 20 Std / Woche) möglich</li> </ul> <p>Bei Festanstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wechsel in Aufenthaltstitel nach §§ 18 bis 21 des Aufenthaltsgesetzes notwendig<br/>→ Wenn Voraussetzungen für diese Titel nicht erfüllt sind, kann die „Folge-Chancenkarte“ beantragen werden (Gültigkeit: bis zu 2 weitere Jahre)</li> <li>✓ Voraussetzungen für Folgen-Chancenkarte: Arbeitsvertrag für eine qualifizierte Beschäftigung und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)</li> </ul> |
| <b>Gut zu wissen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Chancenkarte gilt für <u>1 Jahr</u>, wenn der Lebensunterhalt für diese Zeit gesichert werden kann</li> <li>✓ Fachkräfte mit voller Anerkennung erhalten ohne weitere Punktvergabe eine Chancenkarte</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 01.06.2024</b></li> </ul>  |

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

## Weitere Änderungen

### **Berufskraftfahrer:innen - §19c Abs.1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs. 1 BeschV**

- ✓ Vereinfachung der BA-Zustimmung durch Wegfall der Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen (erforderliche EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis und die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation)
- ✓ Wegfall der BA-Vorrangprüfung
- ✓ Wegfall der Prüfung der Sprachkenntnisse bei Einreise
- ✓ **Inkrafttreten am 18.11.2023**

### **Spurwechsel für Asylbewerber:innen - § 10 AufenthG**

- ✓ Beendigung des Asylverfahrens und Wechsel in Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft
- ✓ Voraussetzungen für Spurwechsel:
  - Einreise vor dem 29. März 2023
  - Vorliegen eines Arbeitsplatzes bzw. Arbeitsplatzangebotes
  - Besitz einer Qualifikation für die Beschäftigung
- ✓ **Inkrafttreten am 01.03.2024**

### **Kurzzeitige Beschäftigung und Saisonarbeit - § 15d BeschV**

- ✓ Ausübung einer kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung oder einer Saisonbeschäftigung nach der Beschäftigungsverordnung, unabhängig von Qualifikation. BA legt Kontingent für bestimmte Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige fest.
- ✓ Voraussetzung: BA hat Arbeitserlaubnis erteilt
- ✓ Befristung der Beschäftigung auf max. 8 Monate innerhalb von 12 Monaten
- ✓ Mindestens 30 Std Beschäftigung pro Woche
- ✓ Arbeitgeber:in muss der Tarifbindung unterliegen und Reisekosten tragen
- ✓ Beschäftigung von Arbeitskräften nach dieser Regelung jährlich in insgesamt 10 von 12 Monaten möglich
- ✓ **Inkrafttreten am 01.03.2024**

### **Westbalkanregelung - § 26 Abs. 2 der BeschV**

- ✓ Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien
- ✓ Einreise zur Ausübung jeder Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen, unabhängig von der Qualifikation (Arbeitsvertrag muss geschlossen werden)
- ✓ Zustimmung der BA notwendig (mit Vorrangprüfung)
- ✓ Kontingent ausgeweitet auf 50.000 pro Jahr (zuvor 25.000)
- ✓ Regelung ab 2024 entfristet
- ✓ **Inkrafttreten am 01.06.2024**

## Möglichkeiten der Einreise für Studium, Schule oder Ausbildung

| Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung<br>(§ 16a) |   |
|--|---|
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <u>Ausbildungsplatz</u> in Deutschland</li> <li>✓ Ggf. <u>gesicherte Finanzierung</u> (bei schulischer Berufsausbildung i. d. R keine Ausbildungsvergütung)</li> <li>✓ <u>Deutschkenntnisse</u> nachweisen: in der Regel Niveau B1 (GER), wenn Ausbildungsbetrieb die Sprachkenntnisse nicht geprüft hat</li> </ul>  |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <u>Nebenbeschäftigung</u> von bis zu 20 Stunden pro Woche möglich</li> </ul>   |
| <b>Gut zu wissen</b>                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Bei Verlust des Ausbildungsplatzes, ohne eigenes Verschulden der:des Auszubildenden, hat diese:r 6 Monate Zeit, einen neuen Ausbildungsplatz zu finden, bevor die Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen wird</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 01.03.2024</b></li> </ul>  |
| Aufenthalt zum Zweck eines Studiums<br>(§ 16b) |   |
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <u>Hochschulzulassung</u> in Deutschland (ggf. Zulassung zum Studienkolleg)</li> <li>✓ Ausländischer oder deutscher <u>Schulabschluss mit Hochschulzugang</u> (bei Promotion und Masterstudium: entsprechender anerkannter Hochschulabschluss)</li> <li>✓ <u>Gesicherte Finanzierung</u> (Stipendium, Sperrkonto mit mind. 11.208€ (Jahr 2023) oder Verpflichtungserklärung)</li> <li>✓ Ggf. erforderliche Sprachprüfungsnachweise</li> </ul>  |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Beschäftigung von <u>140 vollen oder 280 halben Arbeitstagen</u> möglich</li> <li>✓ alternativ <u>Werkstudentenjobs</u> bis zu 20 Stunden in der Woche möglich</li> </ul>  |
| <b>Gut zu wissen</b>                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis: beträgt in der Regel <u>2 Jahre</u>, soll eine Mindestdauer von 1 Jahr nicht unterschreiten</li> <li>✓ Geltungsdauer beträgt mindestens 2 Jahre, wenn der:die Studierende an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder wenn für ihn eine Vereinbarung zwischen 2 oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt</li> <li>✓ Dauert das Studium weniger als 2 Jahre, so wird die Aufenthaltserlaubnis nur für die <u>Dauer des Studiums</u> erteilt.</li> <li>✓ Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 01.03.2024</b></li> </ul> |

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

| Einreise für Sprachkurse und Schulbesuch<br>(§ 16f AufenthG) |  |
|--|--|
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Möglichkeit zur Einreise für einen Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient</li> <li>✓ Möglichkeit zu Einreise für einen Schüler:innenaustausch, selbst wenn kein unmittelbarer Austausch erfolgt</li> <li>✓ Möglichkeit zur Einreise für einen Schulbesuch unter bestimmten Voraussetzungen (i. d. R. ab der 9. Klasse und Voraussetzungen an Schule) ist nun eine „Soll-Bestimmung“</li> </ul> |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Aufenthalt für einen Sprachkurs: Ausübung einer Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche</li> <li>✓ Aufenthalt für einen Schüleraustausch oder Schulbesuch: keine Ausübung einer Erwerbstätigkeit</li> </ul>  |
| <b>Gut zu wissen</b>   | ✓ <b>Inkrafttreten am 01.03.2024</b>   |

| Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung<br>für ausreisepflichtige Ausländer<br>(§ 16g AufenthG) |   |
|---|---|
| <b>Voraussetzungen für den „Spurwechsel“</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Ein:e Asylbewerber:in oder eine geduldete Person bekommt Aufenthaltserlaubnis, wenn er:sie eine <u>qualifizierte Berufsausbildung</u> in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder eine Assistenz- oder Helferausbildung aufgenommen hat. Die Ausbildung muss in einem Beruf sein, für den die BA einen <u>Engpass</u> festgestellt hat.</li> </ul> |
| <b>Gut zu wissen</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <u>Identität</u> muss geklärt sein</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 01.03.2024</b></li> </ul>  |

| Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes<br>(§ 17 AufenthG) |   |
|--|---|
| <b>Voraussetzungen zur Visumserteilung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Altersgrenze für potenzielle Bewerber:innen wird auf <u>35 Jahre</u> angehoben</li> <li>✓ <u>Sicherung des Lebensunterhaltes</u></li> <li>✓ Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum <u>Hochschulzugang</u> im Bundesgebiet berechtigt</li> <li>✓ <u>Deutsche Sprachkenntnisse</u> auf B1-Niveau</li> </ul> |
| <b>Möglichkeiten der Beschäftigung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <u>Nebenbeschäftigung</u> im Umfang von 20 Stunden pro Woche möglich</li> <li>✓ <u>Probebeschäftigungen</u> von bis zu 2 Wochen möglich</li> </ul>   |
| <b>Gut zu wissen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Höchstaufenthaltsdauer wird auf 9 Monate erhöht (zuvor 6)</li> <li>✓ <b>Inkrafttreten am 01.03.2024</b></li> </ul>   |

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

## Anhang

### Liste Engpassberufe für Blaue Karte EU nach ISCO-08:

- Führungskräfte in der
  - Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik
  - Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie
  - Erbringung von speziellen Dienstleistungen (Kinder- und Altenbetreuung, Gesundheits- und Bildungswesen, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen)
- Naturwissenschaftler:innen, Mathematiker:innen und Ingenieur:innen
- Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie
- Ärzt:innen, Tierärzt:innen, akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte, sonstige akademische und verwandte Gesundheitsberufe

### Punktetabelle für Chancenkarte:

| Kriterien  | 4 Punkte  | 3 Punkte                              | 2 Punkte                              | 1 Punkt   |
|--|---|---------------------------------------|---------------------------------------|---|
| <b>Qualifikation</b>   | Teilweise Anerkennung oder Bescheid mit Auflage |                                       |                                       | Qualifikation in einem Engpassberuf   |
| <b>Sprachkenntnisse</b>  |   | Deutsch B2                            | Deutsch B1                            | Deutsch A2 oder Englisch C1   |
| <b>Berufserfahrung (in Zusammenhang mit der Qualifikation)</b>         |   | Mind. 5 Jahre in den letzten 7 Jahren | Mind. 2 Jahre in den letzten 5 Jahren |   |
| <b>Alter</b>   |   |                                       | ≤ 35 Jahre                            | ≤ 40 Jahre  |
| <b>Rechtmäßiger und ununterbrochener Voraufenthalt im Bundesgebiet</b> |   |                                       |                                       | mind. 6 Monate in den letzten 5 Jahren  |
| <b>Gemeinsamer Antrag auf Chancenkarte</b>                             |   |                                       |                                       | gemeinsam mit Ehegatt:in oder Lebenspartner:in, der/die Anforderungen an Chancenkarte erfüllt |

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.